



Hinweise zur Hygiene bei Durchführung der Abschluss- und Abiturprüfungen im Schuljahr 2021/2022

Auf Grundlage der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI)

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html) gibt das Niedersächsische Kultusministerium folgende Hinweise zur Hygiene, die die Abschlussprüfungen ermöglichen und gleichzeitig den Infektionsschutz sicherstellen. Diese ergänzen die Hygienepläne der Schulen nach § 36 Infektionsschutzgesetz.

Grundsätzlich ist bei der Organisation der Prüfungen zu berücksichtigen, dass durch die notwendigen Vorbereitungen und veränderten Abläufe ein erhöhter Zeitaufwand entsteht.

Folgende Regeln sind zu beachten:

- Schülerinnen und Schüler, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen nicht an den regulären Prüfungsterminen teilnehmen, sondern nehmen die Nachholtermine wahr. Atteste müssen nicht sofort vorgelegt werden, sondern können vor Beginn der Nachschreibtermine nachgereicht werden. Die Attestpflicht besteht auch für die Nachschreibtermine. Sollten während der Prüfung akute Symptome auftreten, wird die betroffene Person die Prüfung in einem Einzelraum abschließen. Wenn notwendig, wird die Prüfung abgebrochen.
- Alle Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer versichern vor Beginn der Prüfung, dass sie keine Krankheitssymptome haben. Dies wird im Prüfungsprotokoll vermerkt.
- Es dürfen sich nur Personen im Prüfungstrakt der Schule aufhalten, die direkt an der Prüfung beteiligt sind. Die Prüflinge müssen das Gelände sofort nach der Prüfung verlassen. Eine Aufsichtsperson stellt sicher, dass es vor oder nach der Prüfung zu keinen Ansammlungen von Schülerinnen und Schülern kommt.
- Zur Kontaktnachverfolgung sind von Besucherinnen und Besuchern die Kontaktdaten (mind. Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Raumnummer, ggf. Sitzplatz) sowie der Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Schule zu dokumentieren. Bei Beschäftigten sowie Schülerinnen und Schülern sind die Anwesenheit in der jeweiligen Prüfungsgruppe sowie die Sitzordnung zu dokumentieren. Diese Dokumentationen sind drei Wochen aufzubewahren und müssen dem Gesundheitsamt auf Verlangen zur

Verfügung gestellt werden können. Die jeweils aktuellen Regelungen in der Nds. Corona-Verordnung und in der Rundverfügung sind zu beachten.

- Schülerinnen und Schüler, die zu einer Risikogruppe gehören, melden dies bei ihrer Schule an. Sie absolvieren die Prüfung in einem separaten Raum und können das Schulgebäude entweder durch einen gesonderten Eingang oder zu einer bestimmten Zeit einzeln betreten und verlassen.
- Alle Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer tragen innerhalb des Schulgebäudes eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), die den jeweils geltenden Vorgaben in der Nds. Corona-Verordnung und in der Rundverfügung entspricht. Die MNB kann am Platz im Prüfungsraum für die Dauer der Prüfung abgenommen werden.
- Alle Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer waschen sich gründlich die Hände mit Wasser und Seife, sobald sie das Schulgebäude betreten. Es muss sichergestellt sein, dass genügend Seife und Papierhandtücher vorhanden sind. Alternativ kann auch eine Händedesinfektion erfolgen.
- In den Prüfungsräumen sollte möglichst ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Prüflingen und zur Prüfungsaufsicht eingehalten werden. Dazu können die Prüfungsgruppen entweder auf mehrere Räume aufgeteilt werden, oder die Prüfung muss in der Aula oder Sporthalle stattfinden. Diese Abstände gelten auch in allen Bereichen, in denen sich die Schülerinnen und Schüler aufhalten.
- Die Prüfungsaufgaben werden auf den Plätzen ausgelegt, bevor die Prüflinge den Raum betreten.
- Am Vortag jeder Prüfung werden die Räume und insbesondere die Tische professionell gereinigt. Während der Prüfung müssen die Räume regelmäßig gelüftet werden.
- Vor den Toiletten werden Wartebereiche eingerichtet. Eine Aufsichtsperson stellt sicher, dass sich Prüflinge bei den Toilettengängen nicht begegnen.